



Entsorgung Holzasche aus Wohnraumfeuerungen

- Asche aus Holzfeuerungen gilt als Abfall und muss umweltgerecht entsorgt werden.
- Kleinmengen sind mit der ordentlichen Kehrichtsammlung zu entsorgen.

Vorsicht! nur ausgekühlte Asche zum Kehricht geben!

In der Asche bleiben alle nicht brennbaren und nicht flüchtigen Stoffe des Holzes zurück. Dabei reichern sich neben Nährstoffen wie Kalium und Phosphat auch viele Schadstoffe an. Je nach Holz- und Verbrennungsqualität ist Asche mit Schwermetallen, Dioxinen und anderen Schadstoffen belastet. Diverse Untersuchungen weisen bei Aschen aus Wohnraumfeuerungen teils sehr hohe Schadstoffgehalte nach. Unsachgemässer Umgang mit Asche kann deshalb zu Beeinträchtigungen von Boden und Gewässer führen.

Der richtige Entsorgungsweg

Als bester Entsorgungsweg für Asche aus Holzfeuerungen dienen die ordentliche Kehrichtabfuhr und die KVA. Einerseits besteht dafür eine gut zugängliche Infrastruktur. Andererseits wird in der KVA eine umweltgerechte Entsorgung garantiert.

Eingeschränkte Verwendung auf dem eigenen Hof oder im Garten

Beim Ausbringen von Asche im eigenen Garten ist äusserste Zurückhaltung geboten. Dies einerseits wegen der problematischen Schadstoffbelastung der Asche, andererseits wegen der Überdüngung der Gemüsegärten. Bei bedarfsgerechter Anwendung (pro 10 m² und Jahr, maximal 3 Liter Asche von naturbelassenem Holz) könnte zudem nur ein sehr kleiner Teil der anfallenden Asche im Garten verwertet werden.

Die Vorgaben der Dünger-Verordnung gelten nicht für die Verwendung von Asche zu Düngezwecken auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Damit ist die Verwertung von Asche aus Wohnraumfeuerungen, in denen ausschliesslich naturbelassenes Holz verbrannt wird, auf dem eigenen Hof nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund des für die Rinderhaltung typischen Kaliumüber-schusses in den Böden besteht jedoch kein Bedarf nach einem zusätzlichen Kalidünger wie Asche. Die Zugabe von Asche in Miststöcke und Jauchegruben kann zu unerwünschten zusätzlichen Stickstoffverlusten aus dem Hofdünger führen.

Keine Abgabe als Dünger oder in Kompost an Dritte

- Seit 2008 gilt Holzasche nicht mehr als Dünger. Sie darf damit nicht mehr als Dünger, Bodenverbesserer oder Kompostzusatz an Dritte abgegeben werden.
- Holzasche darf auch nicht mit Kompost verarbeitet werden, der an Dritte abgegeben wird.

Kein Ausbringen und Ablagern im Wald

- Holzasche gilt als Abfall und untersteht der Entsorgungspflicht (vgl. Art. 31 USG), somit darf Holzasche nicht im Wald abgelagert werden und muss gemäss Abfallverordnung (VVEA) entsorgt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
Art. 31c Abs. 1 (Entsorgungspflicht)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 84.318.142.1)
Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 (Holzbrennstoffe)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
Art. 52a, Anhang 5 Ziff. 4.1 und 5.1 (Zugelassene Abfälle auf Deponie Typ D und E)

Weitere Auskünfte

Feuerungen und stationäre Verbrennungsmotoren

081 257 29 94

hans.michel@anu.gr.ch

ACHTUNG: Brände vermeiden!



Behandeln Sie Holzasche richtig!

- Abkühlen in Metalleimer mit Deckel
- auf nichtbrennbaren Boden stellen
- Abstand zu brennbarem Material
- Asche kann tagelang glühen und Brände verursachen!



Ascheneimer können kostenlos bei
Ihrem Kaminfeuermeister bezogen
oder direkt bei der Gebäudever-
sicherung Graubünden abgeholt
werden:

Gebäudeversicherung Graubünden,
Ottostrasse 22, 7000 Chur
Telefon 081 257 39 11
info@gvg.gr.ch